EHRENORDNUNG
des Landessportbundes Brandenburg e.V.

(beschlossen auf dem 3. Landessporttag am 18.11.1995 in Pätz
Geändert auf dem 4. Landessporttag am 11.12.1999 in Cottbus
Geändert auf dem 5. Landessporttag am 13.12.2003 in Potsdam
Geändert auf dem 7. Landessporttag am 26.11.2011 in Potsdam
Geändert auf dem 8. Landessporttag am 21.11.2015 in Potsdam
Geändert auf dem 10. Landessporttag am 25.11.2023 in Potsdam)

Die in dieser Ordnung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die weibliche und die männliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Ordnung ergebenen Ämter stehen Frauen und Männern sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet.

1. Präambel

1. Der Landessportbund Brandenburg e.V. (LSB) ehrt seine Mitglieder[1)], gemäß § 4 der LSB-Satzung, sowie deren Angehörige für langjährige verdienstvolle Tätigkeiten bis in die Gegenwart bzw. für außerordentliche sportliche Leistungen. Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich um die Entwicklung des Sports im Land Brandenburg verdient gemacht haben, können Ehrungen auch erhalten, ohne Mitglied[1)] des LSB Brandenburg zu sein.

2. Es können folgende Ehrungen verliehen bzw. vergeben werden:
- Ehrenmitgliedschaft im LSB
- Ehrenplakette des LSB
- Ehrennadeln des LSB in Bronze, Silber und Gold
- Ehrenurkunde

2. Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ehrenmitgliedschaft im Landessportbund Brandenburg e.V. (LSB) ist die höchste Auszeichnung des LSB und wird an Einzelpersonen in Würdigung herausragender Verdienste um die Entwicklung des LSB verliehen.

2. Antragsberechtigt ist das Präsidium des LSB. Über die Verleihung entscheidet der Landessporttag/die Mitgliederversammlung des LSB.

3. Die Urkunde über die Ernennung zum Ehrenmitglied wird dem Auszuzeichnenden durch den Präsidenten des LSB zeitnah zum Beschluss über die Ehrung in feierlichem Rahmen überreicht, z.B. auf dem Sporttag, der Mitgliederversammlung oder einer anderen zentralen Veranstaltung.

4. Ehrenmitglieder des LSB werden als Gast zu Landessporttagen und Mitgliederversammlungen geladen.

3. Ehrenplakette „Sportadler des LSB Brandenburg e.V.“

1. Mit der Ehrenplakette „Sportadler des LSB Brandenburg e.V.“ werden Einzelpersonen für langjährige, außerordentlich verdienstvolle Tätigkeiten zur Entwicklung des Sports, insbesondere im Landessportbund Brandenburg e.V. (LSB), in seinen Mitgliedern[1)] sowie in deren Organen und

§ 6 Entscheidung des Präsidiums

(1) Das Präsidium entscheidet über den Antrag im Ordnungsmaßnahmenverfahren unter Berücksichtigung der Antragsschrift, der Stellungnahme und ggfs. sonstiger, fristgerecht beigebrachter Unterlagen. Erachtet das Präsidium den Sachverhalt als hinreichend geklärt, so hat es ohne Verzug zu entscheiden. Wenn keine hinreichende Sachverhaltsaufklärung erfolgt ist, kann das Präsidium weitere Stellungnahmen oder Auskünfte beim Betroffenen und beim Antragsteller sowie bei anderen Beteiligten oder sachkundigen Personen einholen. Das Präsidium ist auch befugt Antragsteller, Betroffene und Dritte mündlich anzuhören. Die Ladungsfrist zur Anhörung soll 7 Tagen nicht unterschreiten. Die Anhörung kann in Präsenz, in virtueller oder in hybrider Form erfolgen.

(2) Die Entscheidung des Präsidiums ist schriftlich darzustellen. Hierbei sollen der Sachverhalt und die Entscheidungsgründe in einem angemessenen Umfang abgebildet werden.

(3) Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen. Die Übersendung soll per Einwurfeinschreiben erfolgen. Der Betroffene soll darauf hingewiesen werden, dass gegen die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahmen die Beschwerde satzungsrechtlich zulässig ist.

(4) Der Antragsteller soll nach Abschluss des Verfahrens eine Mitteilung über das Ergebnis erhalten.

§ 7 Beschwerdemöglichkeit

(1) Der Betroffene kann gegen die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahme Beschwerde einlegen. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Regelungen der §§ 6 Abs. 2, 17a Abs. 7.5 der Satzung des Landessportbundes Brandenburg e.V.

(2) Die Beschwerde gegen die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahme ist innerhalb eines Monats nach Zugang der angefochtenen Entscheidung beim Präsidium des Landessportbundes Brandenburg e.V. schriftlich einzulegen. Für die Korrespondenz gelten die Regelungen unter § 4 Abs. 2 dieser Ordnung entsprechend. Die Beschwerde gegen die Ordnungsmaßnahme ist zu begründen. Der Beschwerdeführer soll die aus seiner Sicht zu bemängelnden Punkte konkret benennen.

(3) Bevor das Präsidium über die Beschwerde entscheidet, leitet das Präsidium die Beschwerde an die Beschwerdekommission des Landessportbundes Brandenburg e.V. weiter; eine Entscheidung ergeht erst nach Vorlage der Empfehlung der Kommission. Die Übermittlung der Unterlagen an die Beschwerdekommission soll zeitnah erfolgen. Der Beschwerdekommission sind sämtliche verfahrensrelevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Beschwerdekommission arbeitet sich in den Sachverhalt ein, unter Sichtung der Antragsschrift, der Stellungnahme des Betroffenen, der (bisherigen) Entscheidung des Präsidiums sowie der Beschwerdeschrift. Die Beschwerdekommission ist befugt, weitergehende Informationen einzuholen, soweit hierdurch keine unangemessenen Verzögerungen eintreten.

(5) Nach der Prüfung des Sachverhalts gibt die Beschwerdekommission eine schriftliche Empfehlung für die Entscheidung über die Beschwerde an das Präsidium ab.

(6) Nach Vorlage der Empfehlung der Beschwerdekommission entscheidet das Präsidium zeitnah über die Beschwerde.

(7) Das Präsidium kann der Beschwerde ganz oder teilweise abhelfen oder die Beschwerde gegen die Ordnungsmaßnahme zurückweisen.

(8) Soweit das Präsidium der Beschwerde – entgegen der Empfehlung der Beschwerdekommission zur Aufhebung oder Abänderung der Ordnungsmaßnahme – nicht abhilft, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung bzw. der nächste Landessporttag endgültig über die Ordnungsmaßnahme. Insoweit ist für die nachfolgende Versammlung dieser Tagesordnungspunkt anzumelden und zu behandeln. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung bzw. des Landessporttages ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(9) Soweit die Beschwerdekommission in ihrer Empfehlung die Ordnungsmaßnahme bestätigt und das Präsidium dieser Empfehlung folgt, weist das Präsidium die Beschwerde zurück. Die Zurückweisung soll schriftlich unter Darstellung des Verlaufs des Beschwerdeverfahrens erfolgen.

§ 8 Kosten

Das Ordnungsmaßnahmenverfahren inklusive dem Beschwerdeverfahren ist kostenfrei. Auslagen der Antragsteller oder der Betroffenen, insbesondere Anwaltsgebühren, werden nicht erstattet.

§ 9 Begnadigungen

Der Präsident des Landessportbundes Brandenburg e.V. kann – nach Abstimmung mit dem Präsidium – auf dem Gnadenweg Ordnungsmaßnahmen mildern oder erlassen.

§ 10 Änderungen

Änderungen dieser Ordnung sind mit einer einfachen Mehrheit durch die Mitgliederversammlung oder den Landessporttag zu beschließen.

§ 11 Gendergerechte Sprachform

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung der gendergerechten Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen-, Funktions- bzw. Amtsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirksamkeit des Beschlusses des Landessporttages vom 25.11.2023 in Kraft.